IMT Nuremberg Archives

H –3318

International Court of Justice

H3318 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 983-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-431 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Dickerman

Fred DICKERMAN
Chief, Document
Control Branch,

H3318 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 783-PS No. USA - 731 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 4 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Durchschlag für den Herrn Minister.

Der Reichs-u.Preuß. Justizminister.
Z.F.g[10] 1696/34.

Berlin W.8, den 18. Januar 5.
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft:
Strafsache gegen Angehörige der
Lagerbesatzung des Schutzhaftlagers
Hohnstein.

Auf das Schreiben vom 19.Dezember 1934.
- St. S. I. 2593/34 -.

Sehr geehrter Herr Reichsstatthalter !

Auf das gefällige Schreiben vom 19.Dezember 1934 teile ich Ihnen ergebenst mit, daß auf Grund des Erlasses des Reichspräsidenten über die Ausübung des Niederschlagungsrechtes vom 21. März 1934 (RGBl. I S. 211) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) das Recht zur Niederschlagung anhängiger Strafsachen in den Fällen, in denen die Tat nach dem 20. März 1934 begangen worden ist, nicht mehr den Reichsstatthaltern, sondern ausschließlich dem Führer und Reichskanzler zusteht. Soweit daher die in obiger Strafsache zur Anklage stehenden Straftaten nach dem 20. März 1934 begangen worden sind, hätte über die Niederschlagung allein der Führer und Reichskanzler zu befinden. Nach Lage der Sache sehe ich mich außerstande, dem Führer und Reichskanzler insoweit die Niederschlagung des Verfahrens vorzuschlagen.

Soweit die Taten vor dem 21. März 1934 begangen sind,

An
den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen
in Dresden A 1.

H3318 -0004

H3318-0004A

DOCUMENT NO. 783-PS.
(TRANSLATION OF GERMAN COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

sind, also Ihnen, sehr geehrter Herr Reichsstatthalter, das Recht zur Niederschlagung des Verfahrens zusteht, erlaube ich mir, gegen die beabsichtigte Niederschlagung die größten Bedenken geltend zu machen. Die Art der Mißhandlungen, insbesondere die Anwendung des Tropfapparates, zeugt von einer Rohheit und Grausamkeit der Täter, die deutschem Empfinden und Fühlen völlig fern liegt. Derartige an orientalischen Sadismus erinnernde Grausamkeiten können auch in der größten kämpferischen Erbitterung keine Erklärung und Entschuldigung finden. Straftaten dieser Art müssen gerade im Interesse der Sauberkeit und des Ansehens der Bewegung ihre ordnungsmäßige gesetzliche Sühne finden. Im Hinblick auf die in anderen, in gewissem Sinne ähnlich gelagerten Fällen gemachten Erfahrungen vermag ich auch die Befürchtung nicht zu teilen, daß die Durchführung des Verfahrens dem Ansehen der Bewegung abträglich sein würde. Das gilt um so mehr, als die Hauptverhandlung unter vollem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden kann.

Heil Hitler.!

H3318 – 0005

H3318-0005A

K 42

DOCUMENT No. 7430-S.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT COPY)
OFFICE OF [illegible] COUNSEL

USA-731

H-3318

EXHIBIT U.S.A. 731 (783-PS)

Filed Jan 28, 1946
Secretary

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

731

(783-PS)

A 096007

H3318 – 0006

H3318-0007

2 Pages

H3318-0008

380

EXHIBIT U.S.A. 731 (783-PS)